



Fotocredit: Frank Liebke

# AMTSBLATT

## für die Stadt Hennigsdorf

34. Jahrgang · Nr. 8 – 22.12.2025

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



[www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de)

**Amtliche Mitteilungen**

Hauptausschuss 11.11.2025 .....	3
Beschluss über die Auftragsvergabe von Reinigungsdienstleistungen in der Kita Traumland und der Grundschule Theodor-Fontane. ....	3
Ergebnis der Ausschreibung der Kommunalen Wärmeplanung ....	3
Hauptausschuss 25.11.2025 .....	3
Beschluss zur Übertragung von Angelegenheiten vom Hauptausschuss auf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin .....	3
Stadtverordnetenversammlung 02.12.2025 .....	4
Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeister-Stichwahl am 12.10.2025 .....	4
Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Hennigsdorf entsprechend § 56 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg .....	4
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen .....	4
Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 der Stadt Hennigsdorf .....	4
Beschluss zur Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen gem. § 65 BbgKVerf .....	4
Beschluss über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf .....	5
Beschluss über die Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf .....	5
Fortführung des Projektes „Quartiersmanagement Albert Schweitzer-Quartier,“ .....	5
Beschluss zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf .....	5
Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung),“ .....	5
Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten -Essengeldsatzung- .....	6

Entwicklung einer kommunalen Regelung zur Wahlplakatierung .....	6
Abberufung und Neubestellung der Mitglieder der Aufsichtsräte - der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH, der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH, BGG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH .....	6
Mitteilung über die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hennigsdorf für den Zeitraum 2025 bis 2029 .....	7
Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2026 .....	7
Vergabestatistik 2024 .....	7

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf BV0089/2025 .....	8
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf Friedhofsgebührensatzung BV0088/2025 .....	20
Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf BV0119/2025 .....	21
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2026 .....	24
Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten – Essengeldsatzung – BV0121/2025 .....	25
Jahresabschluss 2024 der Stadt Hennigsdorf .....	26
Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Hennigsdorf .....	26
Haushaltssatzung 2026 der Stadt Hennigsdorf .....	26
Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2026 .....	27
Bekanntmachung zur kommunalen Wärmeplanung Information zum Datenschutz .....	28
Öffentliche Bekanntmachung - Über die Festsetzung und Errichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 .....	28

**Impressum**

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

**Anschrift des Herausgebers:** Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

**Ansprechpartner:** Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Friese, Telefon 03302 / 877 124

**Druck:** ONLINEPRINTERS GmbH, Dr.-Mack-Straße 83 , 90762 Fürth, klimaneutrale Produktion

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

**Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann von der Internetseite [www.hennigsdorf.de/amtsblatt](http://www.hennigsdorf.de/amtsblatt) heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.**

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

**Legende:**

Die Farbe des Vierecks vor einer Beschlussvorlage hat folgende Bedeutung:

Grün (■) = angenommene Beschlussvorlage

Rot (■) = abgelehnte oder zurückgezogene Beschlussvorlage

Blau (■) = Mitteilungsvorlage

Das Ratsinformationssystem kann auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>

**Hauptausschuss 11.11.2025****NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0111/2025

Stadtverwaltung

### **Beschluss über die Auftragsvergabe von Reinigungsleistungen in der Kita Traumland und der Grundschule Theodor-Fontane.**

**Abstimmungsergebnis:**

11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

■ Mitteilungsvorlage

Einreicher:

MV0047/2025

Stadtverwaltung

### **Ergebnis der Ausschreibung der Kommunalen Wärmeplanung**

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

**Hauptausschuss 25.11.2025****ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0124/2025

Stadtverwaltung

### **Beschluss zur Übertragung von Angelegenheiten vom Hauptausschuss auf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin**

Der Hauptausschuss der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

- (1) Der Hauptausschuss überträgt im Rahmen des § 50 Abs. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf seine Zuständigkeit für nachfolgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin:
  - a) Die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt bis zu einem Wert von 25.000 EURO;
  - b) Umschuldungen;
  - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grunderwerbsgeschäften und den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000 EURO;
  - d) die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und Gebäuden bis zu einer Dauer von 5 Jahren oder einem jährlichen Erlös bis zu 15.000 EURO;
  - e) die Vergabe bzw. die Aufhebung der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Wert von 100.000 EURO. Diese Wertgrenze gilt nicht, sofern es sich um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt. Sie gilt weiterhin nicht, sofern es sich um einen notwendigen Schritt zur Realisierung einer Gesamtmaßnahme handelt, deren Durchführung die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss bereits im Rahmen eines Projekt- bzw. Grundsatzbeschlusses beschlossen und auf den Bürgermeister übertragen hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einem Grundstücksgeschäft, das nach dem Vergaberecht europaweit ausschreibungspflichtig ist und bei dem nicht bereits die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2d) der Hauptsatzung besteht;
  - f) die Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO;
  - g) der Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 2.500 EURO.
- (2) Der Beschluss des Hauptausschusses zur Übertragung von Angelegenheiten vom Hauptausschuss auf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin vom 18.02.2025 (BV0018/2025) wird klarstellend aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

## Stadtverordnetenversammlung 02.12.2025

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0116/2025  
Stadtverwaltung

#### Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeister-Stichwahl am 12.10.2025

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gültigkeit der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 12.10.2025.

**Abstimmungsergebnis:**

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0126/2025  
Stadtverwaltung

#### Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Hennigsdorf entsprechend § 56 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Als Vertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters wird ab dem 01.01.2026 Frau Petra Simon – Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung – bestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0113/2025  
Stadtverwaltung

#### Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Der Jahresabschluss ist auf der Seite 26 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0114/2025  
Stadtverwaltung

#### Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 der Stadt Hennigsdorf

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:  
Dem verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hennigsdorf wird für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0112/2025  
Stadtverwaltung

#### Beschluss zur Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen gem. § 65 BbgKVerf

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

20 Ja; 11 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Haushaltssatzung ist auf der Seiten 26 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0118/2025  
Stadtverwaltung

## **Beschluss über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2026.
2. Die OWA GmbH als Betriebsführer des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, wird mit der Durchführung der Vergabe der Leistungen, die im Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 (Seite 26 des Wirtschaftsplanes 2026) aufgeführt sind, im Namen und auf Rechnung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf, beauftragt.
3. Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird der Kommunalaufsicht vorgelegt.
4. Der Wirtschaftsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

30 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Finanzen (Beteiligungsmanagement), Zimmer 2.29 eingesehen werden.

Der Wirtschaftsplan ist auf der Seite 24 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0119/2025  
Stadtverwaltung

## **Beschluss über die Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf gemäß der Anlage 2.

### **Abstimmungsergebnis:**

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Finanzen (Beteiligungsmanagement), Zimmer 2.29 eingesehen werden.

Die Abgabensatzung ist auf der Seite 21 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0120/2025  
Stadtverwaltung

## **Fortführung des Projektes „Quartiersmanagement Albert Schweitzer-Quartier,“**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:**

Die SVV beschließt die dauerhafte Fortführung des Projektes „Quartiersmanagement Albert-Schweitzer-Quartier“

### **Abstimmungsergebnis:**

18 Ja; 7 Nein; 6 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0089/2025  
Stadtverwaltung

## **Beschluss zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage 1 des Beschlusses.

### **Abstimmungsergebnis:**

31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Friedhofssatzung ist auf der Seite 8 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0088/2025  
Stadtverwaltung

## **Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung),“**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2023 wird bestätigt.
2. die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

### **Abstimmungsergebnis:**

31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Friedhofsgebührensatzung ist auf der Seite 20 abgedruckt.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0121/2025  
Stadtverwaltung

### Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten -Essengeldsatzung-

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten -Essengeldsatzung- gemäß Anlage 1.

**Abstimmungsergebnis:**

31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Essengeldsatzung ist auf der Seite 25 abgedruckt

■ Beschlussvorlage Fraktion  
Einreicher:

BV0122/2025  
Fraktion CDU/FDP

### Entwicklung einer kommunalen Regelung zur Wahlplakatierung

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung der zuständigen Fachbereiche und in Abstimmung mit einer von der SVV eingesetzten Arbeitsgruppe, in welche jede Fraktion ein Mitglied entsenden kann, rechtssichere und transparente Regelungen zur Plakatierung im Stadtgebiet im Zusammenhang mit Wahlen zu erarbeiten. Die Regelungen sollen insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Festlegung von zulässigen Plakatierungsflächen im Stadtgebiet, einschließlich besonders begehrter Standorte
- Vergabeverfahren bei begrenzter Flächenzahl, einschließlich Kriterien für die Verteilung
- Bewertung der Flächen nach Sichtbarkeit und Lage (Wertigkeit) und ggf. Einführung von Berechnungsfaktoren
- maximale Anzahl von Plakaten an Laternenmasten
- Festlegung maximaler Abmessungen von Wahlplakaten an Laternenmasten
- Differenzierte Regelung je nach Wahlart (z. B. Bürgermeisterwahl, Kommunalwahl, Landtagswahl, Bundestagswahl)
- Berücksichtigung von Nachzüglern, die erst verspätet Plakatierung beantragen.

Ziel ist es, eine ausgewogene, nachvollziehbare und rechtssichere Grundlage für zukünftige Entscheidungen zur Wahlplakatierung zu schaffen und Konflikte sowie Ungleichbehandlungen zu vermeiden und eine Reizüberflutung im Verkehrsraum durch übermäßige Plakatierungen vorzubeugen.

Die Ausarbeitung ist der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen, damit sie rechtzeitig für die nächsten planmäßig stattfindenden Wahlen Anwendung finden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

20 Ja; 11 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion  
Einreicher:

BV0123/2025  
Fraktion DU-BfH

### Abberufung und Neubestellung der Mitglieder der Aufsichtsräte - der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH, der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH, BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließen:

1. **Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds:** Herr Oliver Schönrock wird mit Wirkung vom 01.01.2026 aus seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der **Stadtwerke Hennigsdorf GmbH** abberufen.
2. **Neubesetzung des Aufsichtsratsmandats:** Herr Thomas Kaps, Mitglied der Wählervereinigung *Die Unabhängigen – Bürger für Hennigsdorf* (DU-BfH), wird mit Wirkung ab dem 01.01.2026 als neues Mitglied des Aufsichtsrats der **Stadtwerke Hennigsdorf GmbH** bestellt.
3. **Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds:** Herr Lutz Saalman wird mit Wirkung vom 01.01.2026 aus seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der **Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH** abberufen.
4. **Neubesetzung des Aufsichtsratsmandats:** Herr Oliver Schönrock, Mitglied der Fraktion und der Wählervereinigung *Die Unabhängigen – Bürger für Hennigsdorf* (DU-BfH), wird mit Wirkung ab dem 01.01.2026 als neues Mitglied des Aufsichtsrats der **Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH** bestellt.
5. **Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds:** Frau Petra Winkel wird mit Wirkung vom 01.01.2026 aus ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der **BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH** abberufen.
6. **Neubesetzung des Aufsichtsratsmandats:** Herr Lutz Saalman, Mitglied der Fraktion und der Wählervereinigung *Die Unabhängigen – Bürger für Hennigsdorf* (DU-BfH), wird mit Wirkung ab dem 01.01.2026 als neues Mitglied des Aufsichtsrats der **BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH** bestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

28 Ja; 0 Nein; 2 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0049/2025  
Stadtverwaltung

### **Mitteilung über die Fortschreibung des Abwasserbe- seitigungskonzeptes der Stadt Hennigsdorf für den Zeit- raum 2025 bis 2029**

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0052/2025  
Stadtverwaltung

### **Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2026**

#### **Mitteilungsinhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf nimmt die als Anlage beigefügte Arbeitsplanung der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0050/2025  
Stadtverwaltung

### **Vergabestatistik 2024**

#### **Mitteilungsinhalt:**

Als Teil der Jahresrechnung werden die Vergaben der Stadt Hennigsdorf statistisch nach den einzelnen Vergabearten und Vergabeverfahren erfasst sowie um eine regionale Betrachtung zum Sitz der Auftragnehmer ergänzt. Nachfolgenden Vergabearten wurde aufgeschlüsselt:

- a) VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (National & EU)
- b) UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (nationale Liefer- und Dienstleistungen)
- c) VgV= Vergabeordnung (i.d.R. EU-weite Liefer- und Dienstleistungen)

Ferner werden seit Jahren die Anzahl und Wert der Aufträge für die Regionen Hennigsdorf (Hdf), Landkreis Oberhavel (OHV), Land Brandenburg (Bbg), Land Berlin (Bln) und andere Bundesländer (BL) sowie europaweite Ausschreibungen (EU) nachgewiesen.

Der Auftragswert eines Vergabeverfahrens im Jahre 2024 richtet sich nach § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und beginnt ab netto 3.000 Euro.

Die Schwellenwerte für EU-Vergaben für öffentliche Auftraggeber betragen für das Jahr 2024:

- Liefer- und Dienstleistungen (LuB): 221.000 Euro
- Bauleistungen: 5.538.000 Euro

Die Stadtverwaltung Hennigsdorf hat 2024 insgesamt 207 Aufträge (im Vergleich 2023 waren es 177) nach entsprechenden Vergabeverfahren mit einem Volumen in Höhe von 5.439.304,03 Euro durchgeführt (2023 waren es 6.727.024,41 Euro).

Die vorliegenden Auswertungen der Anlage bieten eine detaillierte Übersicht mit grafischen Darstellungen zur Entwicklung der Vergaben auch in Bezug auf die regionale Verteilung der letzten 5 Jahre, 2020 bis 2024.

In dieser Statistik sind die sogenannten Inhouse-Geschäfte an Unternehmen im Rahmen der kommunalen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf kein Bestandteil, weil diese Aufträge entsprechend einschlägiger Literatur und Rechtsprechung nicht dem Vergaberecht unterliegen. Des Weiteren sind auch die vergebenen Rahmenverträge über mehrere Jahre nur in dem Jahr der tatsächlichen Ausschreibung bzw. Vergabe erfasst worden.

Abschließend sei erwähnt, dass der Fachdienst Allgemeine Verwaltung/ IT (FD I.1), als interne Koordinierungsstelle im Vergabewesen, für einige andere Organisationseinheiten, wie dem Stabsbereich und Fachbereich IV, als zentrale Vergabestelle fungiert.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

## Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf BV0089/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2025 auf der Grundlage von §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 8), nachfolgende Satzung beschlossen:

### Gliederung

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirke
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungen

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestattungsvorbereitung
- § 10 Bestattungen
- § 11 Benutzung der Feierhallen
- § 12 Särge, Urnen
- § 13 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Nutzungsrecht
- § 16 Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Erd-Reihengrabstätten
- § 19 Erd-Wahlgrabstätten
- § 20 Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung
- § 21 Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung
- § 22 Urnen-Wahlgrabstätten
- § 23 Ehrengrabstätten
- § 24 Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

#### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 25 Wahlmöglichkeit
- § 26 Allgemeine Grundsätze

#### VI. Grabmale und Grabeinfassungen

- § 27 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Genehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen
- § 30 Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen
- § 31 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen
- § 32 Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen

#### VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 33 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 34 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 35 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 36 Vernachlässigte Grabstätten

#### VIII. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### Anlagen

1. Belegungsübersicht für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf
2. Hinweise für die Grabstättengestaltung

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof Hennigsdorf und den Friedhof in Stolpe-Süd.

##### § 2

##### Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet Hennigsdorf ist in zwei Bestattungsbezirke eingeteilt. Der Bestattungsbezirk I umfasst die Stadtgebiete westlich der Havel. Der Bestattungsbezirk II umfasst das Stadtgebiet östlich der Havel (Stolpe-Süd).

##### § 3

##### Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind gem. § 27 des BbgBestG eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf. Sie werden als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.
- (2) Der Waldfriedhof Hennigsdorf dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes I waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Waldfriedhofes haben oder

- c) ohne Einwohner zu sein, in Hennigsdorf verstorben sind oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz bzw. mit unbekanntem Wohnsitz,
  - d) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren.
- (3) Der Friedhof Stolpe-Süd dient der Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Friedhofes Stolpe-Süd haben.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 4

#### Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Die Schließung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Der geschlossene Friedhof oder Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Schließung und die Aufhebung eines Friedhofsteiles oder eines Friedhofes bedarf einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung

## II. Ordnungsvorschriften

#### § 5

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Haupteingängen durch Aushang bekannt gegeben. Die Friedhöfe sind jedoch grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 6

#### Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
  - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,

- c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
- d) die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie die für den Friedhof zugelassene Dienstleistungserbringer sind hiervon ausgenommen,
- e) Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- g) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- h) Druckschriften zu verteilen,
- i) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen (z.B. Graffiti), Grabstätten zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
- k) das Wegwerfen von Tabakresten, der Genuss von Alkohol, zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dieser Satzung vereinbar sind.

- (6) Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

#### § 7

#### Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Anzeige ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) und ihre Bediensteten haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen sowie von der Friedhofsverwaltung erteilte Auflagen zu beachten.
- (3) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer und deren Bedienstete, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
- (4) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen haben. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Dienstleistungen dürfen nur montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeitsstellen sind täglich aufzuräumen und zu reinigen. Ausnahmen hierfür können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Bei diesen Arbeiten anfallende Abfälle einschließlich Aushub sind vom Verursacher auf dessen Kosten zu entfernen.

Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Die Wege der Friedhöfe dürfen bei Ausführung der Arbeiten nur mit Fahrzeugen bis zu 1,5 t Gesamtgewicht befahren werden. Es ist dabei Schritt-Tempo einzuhalten.

In der Nähe von Bestattungsplätzen sind die Arbeiten für die Dauer der Bestattung einzustellen.

- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber Stadt für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Vom Bestattungspflichtigen sind bis zum Zeitpunkt der Bestattung eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr statt.

#### § 9

##### Bestattungsvorbereitung

Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

#### § 10

##### Bestattungen

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt auf dem Waldfriedhof eine Feierhalle für Trauerfeiern bereit.
- Auf dem Friedhof Stolpe-Süd steht eine Feierhalle für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Herausgabe einer Leiche zum Zwecke einer Abschiedsfeier im Trauerhaus ist nicht gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bewahrt Urnen nach der Einäscherung höchstens acht Wochen unentgeltlich auf. Wenn sich innerhalb dieser Frist niemand für die Beisetzung der Urne meldet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urne auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) im Urnenhain beizusetzen.
- (4) In jedem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über fünf Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

#### § 11

##### Benutzung der Feierhallen

- (1) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhallen wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Auf Wunsch der Angehörigen kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung eine beauftragte Firma die Ausschmückung vornehmen. Die Grundausrüstung darf hierbei jedoch nicht entfernt werden.
- (2) Wünschen die Bestattungspflichtigen, dass in der Feierhalle vorhandene und religiöse oder weltliche Symbole während der Trauerfeier nicht sichtbar sind, so wird die Friedhofsverwaltung dem in geeigneter Weise entsprechen.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Rednerinnen und Laienredner und Laienrednerinnen gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Angehörigen festlegen. Die Friedhofsverwaltung kann Mitwirkende und Teilnehmende bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch die Feier gestört wird.
- (4) Soll die Feier in einer Feierhalle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.
- (5) Das Aufstellen eines Sarges in der Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken aus hygienischen Gründen bestehen.
- (6) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

#### § 12

##### Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch, im Mittel 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen (wegen Zuteilung eines entsprechenden Grabes) der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittel 0,60 m breit sein.
- (3) Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen.
- (4) Urnen und Überurnen müssen aus nachwachsenden, umweltfreundlichen Rohstoffen bestehen und biologisch leicht abbaubar sein. Entsprechende Nachweise/Zertifikate sind vom Bestattungspflichtigen bis zum Zeitpunkt der Bestattung in der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (5) In den Urnen-Reihengrabstätten:
- Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) am Urnenfeld – § 20 (1)
  - UGA im Urnenhain – § 20 (1)
  - UGA mit Stele – § 21 (1)
- ist die Beisetzung nur in einem Urnengefäß gestattet.
- (6) Die Beisetzung anderer Urnen (z.B. bei Umbettungen) bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 13****Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und bei Bedarf die Grabeinfassung vor einer Zweitbestattung auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Ein Nichtbefolgen dieser Verpflichtung entbindet die Stadt Hennigsdorf von jeglichen Schadensersatzansprüchen bei eintretenden Schäden, die durch den Grabaushub entstehen sollten.
- (3) Vor dem Ausheben des Grabes ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der/die Nutzungsberechtigte einer betroffenen Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

**§ 14****Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 6, 7, 8, 8B, 9, 9B, 10, 10A, 10B, 13, 14, 15, 16, 17, 17A, 18, 18A, 19 und auf dem Friedhof Stolpe-Süd beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 1, 2, 2A, 3, 4, 4A, 5, 5A, 8A, 11, 12, 14A und 20 beträgt auf Grund besonderer geologischer Verhältnisse 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen und für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt auf beiden Friedhöfen 20 Jahre.

- (2) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Hennigsdorf konserviert werden mussten.
- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

**§ 15****Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann bei Eintreten eines Bestattungsfalles auf Antrag verliehen werden.
- (2) Für Erd-Wahlgrabstätten und Erd-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter wird das

Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Für Erd-Wahlgrabstätten für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

- (3) Für Urnen-Wahlgrabstätten und Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Reihengräber mit Wahlgrabcharakter kann jahresweise maximal jedoch nur um bis zu 10 Jahren beantragt werden. Eine weitere Verlängerung darüber hinaus ist im Rahmen der Kapazität des jeweiligen Friedhofes möglich.
- (5) Bei Reihengrabstätten entsprechend § 17 (2) a), e), und f) endet die Nutzungszeit für das Grab mit dem Ende der Ruhezeit des/der Verstorbenen. Die Nutzungszeit für die vorgenannten Reihengrabstätten ist nicht verlängerbar.
- (6) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich bei Wahlgräbern die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (7) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn
  - a) die Nutzungszeit abgelaufen ist,
  - b) das Nutzungsrecht entzogen wird (§ 36 Abs. 3),
  - c) der/die Berechtigte auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichtet.
 Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit des/der zuletzt Verstorbenen anderweitig verfügen. In den Fällen der Abs. 7b und 7c besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.
- (8) Bei Ablauf des Nutzungsrechts nach Abs. 7a haben die Nutzungsberechtigten bis sechs Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Pflicht, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Bei einer weiteren Nutzung der Grabstätte über diese Frist hinaus wird eine Gebühr pro Jahr der Verlängerung fällig.

- (9) Die bisherigen Nutzungsberechtigten verlieren nach Ablauf der Frist aus Abs. 8 alle Ansprüche. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung veranlassen.
- (10) Schon bei der Vereinbarung des Nutzungsrechtes soll bei Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Kann bis zu seinem/ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen werden, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten in folgender Reihenfolge über:
  - a) der/die Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin,
  - b) die Kinder,
  - c) die Eltern,
  - d) die Geschwister,
  - e) die Enkelkinder,

f) die Großeltern.

In den Fällen b-f ist die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des/der Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

- (11) Jeder Rechtsnachfolgende hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Anschriftänderungen die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

**§ 16  
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen von Erdbestattungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt, wenn eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird und sonstige Hinderungsgründe nicht vorliegen. Umbettungen von Urnen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In den Fällen des § 15 Abs. 7b können Särge und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Bei Umbettungen, die auf Veranlassung der Stadt erforderlich werden, trägt die Stadt die Kosten.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (7) Ausgrabungen aus Urnen-Reihengrabstätten oder Sammelgräbern sind unzulässig.

**IV. Grabstätten**

**§ 17  
Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Hennigsdorf. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
  - a) Erd-Reihengrabstätten (§ 18),
  - b) Erd-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter (§ 18),
  - c) Erd-Wahlgrabstätten für Erwachsene (§ 19),
  - d) Erd-Wahlgrabstätten für Kinder (§ 19),
  - e) Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) am Urnenfeld und UGA im Urnenhain (§ 20),

- f) Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele (§ 21),
- g) Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter (§ 21),
- h) Urnen-Wahlgrabstätten (§ 22),
- i) Ehrengrabstätten (§ 23),
- j) Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (§ 24).

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Die Neueinrichtung von ausgemauerten Grüften und Grabgebäuden ist nicht zugelassen.

**§ 18  
Erd-Reihengrabstätten**

- (1) Erd-Reihengrabstätten in den Grabfeldern 8B, 9B, 10A, 10B und 18A des Waldfriedhofes Hennigsdorf sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Erd-Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen entsprechend § 10 Abs. 4 zugelassen werden.
- (3) Die Erd-Reihengrabstätten im Grabfeld 17A des Waldfriedhofes Hennigsdorf sind Grabstätten für Erdbestattungen mit Wahlgrabcharakter, die der Reihe nach belegt werden. Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung einer Urne.
- (4) Die Grabstättengröße für Erd-Reihengrabfelder (8B, 9B, 10A, 10B, 18A) beträgt: 2,20 m Länge; 1,00 m Breite, Seitenabstand mind. je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.

Die Grabstättengröße für das Erd-Reihengrabfeld mit Wahlgrabcharakter (17A) beträgt: 2,40 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand mind. je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.

**§ 19  
Erd-Wahlgrabstätten**

- (1) Erd-Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerbenden des Nutzungsrechts innerhalb der für eine Bestattung freigegebenen Grabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

Die Grabstättengröße für Kinder bis zum 5. Lebensjahr beträgt:  
1,50 m Länge; 0,90 m Breite; Seitenabstand mind. je 0,15 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.

Die Grabstättengröße für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab beträgt:  
2,50 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand mind. je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des/der zuletzt Beigesetzten die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.
- (4) Bei einer Erd-Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (5) Es können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung pro Erd-Wahlgrabstätte bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

#### § 20

##### Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung

- (1) Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf bereitgestellt:
  - a) Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) am Urnenfeld,
  - b) Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) im Urnenhain.
- (2) Während der Beisetzung in der UGA am Urnenfeld (Abs. (1) a) können die Hinterbliebenen anwesend sein.
- (3) Die Beisetzung der Urnen in der UGA im Urnenhain (Abs. (1) b) findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (4) Über den Termin der Urnenbeisetzung und die Anzahl der in UGA am Urnenhain beizusetzenden Urnen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) In den Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m; Abstand 0,05 m je Urne unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.

#### § 21

##### Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung

- (1) In den Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele werden die Urnen Gemeinschaftsstelen zugeordnet und der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m; Abstand 0,05 m unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen. Die Namenskennzeichnung erfolgt an der Gemeinschaftsstele.
- (2) In den Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,80 m x 0,80 m unterirdisch beigesetzt. Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung einer weiteren Urne. Die Namenskennzeichnung erfolgt direkt am jeweiligen Reihengrab.

#### § 22

##### Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerbenden des Nutzungsrechtes innerhalb der Urnengrabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Maß einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte hat folgende Maße: 0,80 m x 0,80 m; Seitenabstand je 0,10 m.

Das Maß einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte hat folgende Maße: 1,00 m x 1,00 m; Seitenabstand je 0,10 m.

- (3) Liegende Grabsteine sind innerhalb der Grabfläche aufzustellen.
- (4) Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte abgedeckt sein. Es gelten die Regelungen in § 19 Abs. 2.
- (5) Bei Ablauf des Nutzungsrechts gilt § 19 Abs. 3 und 4.

#### § 23

##### Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf besonderen Beschluss verliehen.

#### § 24

##### Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

#### V. Gestaltung von Grabstätten

#### § 25

##### Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungs-vorschriften (§§ 27, 34) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 28, 35) eingerichtet.

Auf dem Friedhof Stolpe-Süd werden nur Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 28, 35) eingerichtet.

- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einer Belegungsübersicht festgesetzt (s. Anlage 1).
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der/die Antragstellende, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er/sie sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
- (4) Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

#### § 26

##### Allgemeine Grundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**VI. Grabmale und Grabeinfassungen****§ 27****Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen.

(2) Als Werkstoff für Grabmale können Naturstein, Holz oder Metall Verwendung finden. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, sind nicht zulässig.

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(3) Der Nachweis im Sinne von Absatz 2 Satz 4 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
  - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
  - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
  - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(4) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 2 Satz 4 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(5) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabinschriften sind ausdrücklich untersagt.

(6) Aus bestattungstechnischen Gründen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, dass flächenhafte, stehende

Grabmale eine Mindeststärke von 0,12 m haben (Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale). Die Breite der Grabsteine soll einen Abstand zur Grabkante von mindestens 0,15 m haben. Die Aufstellung hat innerhalb der Grabfläche zu erfolgen.

**§ 28****Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabmale und Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen zusätzlich zu den in § 27 verbindlichen allgemeinen Grundsätzen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Stehende Grabmale (einschließlich Sockel)

- bei einstelligen Erd-Wahlgrabstätten und vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätten  
Breite: bis 0,70 m; Höhe: bis 1,00 m; Stärke: mind. 0,12 m
- bei zweistelligen Erd-Wahlgrabstätten  
Breite: bis 1,00 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m
- bei mehrstelligen Erd-Wahlgrabstätten  
Breite: bis 1,20 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m
- bei Erd-Wahlgrabstätten für Kinder und zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätten  
Breite: bis 0,50 m; Höhe: bis 0,70 m; Stärke: mind. 0,12 m

b) Liegende Grabmale

- bei Erd-Reihengrabstätten und einstelligen Erd-Wahlgrabstätten  
Breite: 0,40 m bis 0,60 m, Höhe: 0,40 m; Stärke: mind. 0,08 m  
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m  
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m  
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
- bei zwei- und mehrstelligen Erd-Wahlgrabstätten  
Breite: bis 0,75 m; Länge: bis 0,75 m; Stärke: mind. 0,08 m  
Höhe der hinteren Kante: 0,14 m bis 0,30 m
- bei zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätten  
Breite: bis 0,50 m; Höhe: bis 0,40 m; Stärke: mind. 0,08 m  
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m  
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m  
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
- bei vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätten  
Breite: bis 0,70 m; Höhe: bis 0,50 m; Stärke: mind. 0,08 m  
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m  
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m  
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine

Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg aus gemessen.

c) Maße für Grabeinfassungen (Außenmaße)

- für einstellige Erd-Wahlgrabstätten: 2,50 m x 1,00 m
- für zweistellige Erd-Wahlgrabstätten: 2,50 m x 2,40 m
- für Erd-Wahlgrabstätten für Kinder: 1,00 m x 0,50 m
- für zweistellige Urnen-Wahlgrabstätten: 0,80 m x 0,80 m
- für vierstellige Urnen-Wahlgrabstätten: 1,00 m x 1,00 m

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen, soweit sie es unter Beachtung der §§ 26 und 27 für vertretbar hält.

### § 29

#### Genehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen

- (1) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auch für Grabeinfassungen sowie für die Errichtung sonstiger Grabausstattungen bedarf es einer Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Es sind nur Personen geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der aktuellen Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK) die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.
- (3) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den/die nachweislich Berechtigte in nachfolgender Form zu beantragen:
- a) Den Antrag stellt der Dienstleistungserbringende, der/die das Grabmal anzufertigen, zu verändern oder aufzustellen beabsichtigt namens und im Auftrag des/der Nutzungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.
  - b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen: Der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der konkreten Fundamentierung. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK).

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Detailzeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umriss-schablone auf der Grabstätte verlangen. Ein Exemplar erhält der/die Antragstellende nach der Bearbeitung zurück.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb eines Jahres aufgestellt wird.

### § 30

#### Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen sowie überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.

- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann oder durch einen nur geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten.
- (3) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne schriftliche Genehmigung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung die/den Grabnutzungsberechtigte/n und den Dienstleistungserbringenden zur Änderung auffordern, sofern das geänderte Grabmal bzw. das geänderte sonstige Grabzubehör auch nachträglich nicht genehmigungsfähig ist. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des/der Grabnutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

### § 31

#### Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der/die Grabnutzungsberechtigte haftbar. Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode gemäß der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Prüfung ist bei Wahlgrabstätten Pflicht des/der Nutzungsberechtigten. Er/sie hat unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungsgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder die Verantwortlichen nicht ohne weiteres festzustellen sind, kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sicher lagern oder geeignete Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Die Verantwortlichen sind davon umgehend zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der dort sechs Wochen zu belassen ist.
- (4) Die Grabmale der Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele werden durch die Stadt Hennigsdorf überprüft und verkehrssicher gehalten.

## § 32

**Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen**

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erd-Reihengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit, der Genehmigung einer vorzeitigen Beräumung und der Entziehung des Nutzungsrechtes bei Erd- und Urnen-Wahlgrabstätten ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird der/die Nutzende schriftlich von der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Bei Bedarf erfolgt zusätzlich ein schriftlicher Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der/die Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf dessen Kosten die Grabstätte abzuräumen sowie Grabmal, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen entsorgen zu lassen. Nutzungen, die über den Zeitraum von sechs Wochen hinausgehen, sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwalten. Grabmal, Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Die Grabmale der Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele – sind Eigentum der Stadt Hennigsdorf.

**VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

## § 33

**Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 27 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nach dem Tode dieser Person überträgt sich die Verpflichtung der Instandhaltung nach § 15 Abs. 10 auf die/den nächste/n Angehörige/n. Die Verpflichtung zur Instandhaltung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder zugelassene Erwerbsgärtner bzw. Erwerbsgärtnerinnen beauftragen.
- (4) Eine Wahlgrabstätte kann auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr vor Ablauf der Ruhezeit der/des Verstorbenen in eine Rasengrabstätte umgestaltet werden. In diesem Fall endet die Nutzungszeit mit der Ruhezeit. Die Umgestaltung und Pflege der Rasengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes durch den/die Nutzungsberechtigte hergerichtet werden.
- (6) Reihengrabstätten werden innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung angelegt.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen einschließlich der Hecken außerhalb der Grabstätten sowie die Grabstätten von Opfern von Kriegs- und Gewaltherrschaft in Gemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (9) Nur mit Erde oder sonstigem Material (z.B. Kiesel, Holzhackschnitzel, Rindenmulch) bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.

## § 34

**Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Grabstätte soll überwiegend flächenhaft bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Hecken als Grabeinfassung dürfen eine Höhe von 0,50 m und mit ihrer Außenkante die Maße der Grabstätten nicht überschreiten. Bei Gehölzen höher als 1,20 m, stark wuchernden und absterbenden Bäumen und Sträuchern kann die Friedhofsverwaltung den Schnitt oder die Beseitigung verlangen bzw. selbst auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Grabausstattungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Sitzmöglichkeiten auf Grabstellen können nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist für die Aufstellung von Sitzmöglichkeiten im öffentlichen Friedhofsbereich verantwortlich.

## § 35

**Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Es gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 2 und 3.
- (2) Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter werden durch die Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und / oder bepflanzt und gepflegt. Das Bepflanzen / Rasen anlegen von Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter durch Dritte ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur an den vorgesehenen Stellen zulässig.
- (3) Grababdeckungen/Grabplatten sind nur auf Urnen-Wahlgrabstätten zulässig.

## § 36

**Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf dessen/deren Kosten herrichten lassen.

- (2) Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes oder ein Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung entzogen und auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beräumt werden.

### VIII. Schlussvorschriften

#### § 37

##### Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### § 38

##### Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Dritte, Tiere oder satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Stadt nicht für Schäden an Grabsausstattungen beim Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhut- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

#### § 39

##### Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

#### § 40

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer auf den Friedhöfen:
1. entgegen § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
  2. entgegen § 6 Abs. 3 mitgeführte Hunde nicht an der Leine führt,
  3. entgegen § 6 Abs. 5
    - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
    - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
    - c) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
    - d) die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen ausgenommen,

- e) Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anbietet,
- f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten ausführt,
- g) gewerbsmäßig fotografiert,
- h) Druckschriften verteilt,
- i) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- j) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Grabstätten betritt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
- k) Tabakreste wegwirft, Alkohol genießt, lärmt und spielt.

4. entgegen § 6 Abs. 6 Toten-Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt
5. als Gewerbetreibende(r) entgegen § 7 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, außerhalb der festgesetzten Zeiten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Arbeiten durchführt, durch sie/ihn oder ihre/seine Bediensteten verursachte Schäden nicht beseitigt und die Wege ohne Sondergenehmigung mit Fahrzeugen befährt,
6. entgegen § 29 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder Grabeinfassungen oder sonstige Grabsausstattungen errichtet oder verändert,
7. entgegen § 30 Abs. 2 Grabmale nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt,
8. entgegen § 31 Abs. 2 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
9. entgegen § 32 Abs. 1 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabsausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entfernt,
10. entgegen § 33 Abs. 1 entfernten Grabschmuck nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt,
11. entgegen § 36 Abs. 1 Grabstätten vernachlässigt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

#### § 41

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 05.12.2023 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0115/2023) außer Kraft.

Hennigsdorf, 03.12.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

**ANLAGE 1**

**BELEGUNGSÜBERSICHT**

für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf

**A. Aktive Grabfelder**

I.	nach Bestattungsart	Grabfeld-Nr.:
1.	Erd-Reihengrabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	8B, 9B, 10A, 10B, 17A, 18A
2.	Erd-Wahlgrabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17,
3.	Erd-Wahlgrabstätten mit einer Ruhezeit von 30 Jahren	1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14A
4.	Erd-Wahlgrabstätten Kinder mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	Kinderfeld
5.	Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung mit einer Ruhezeit von 20 Jahren <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele</li> <li>▪ Urnen-Reihengrab mit Wahlgrabcharakter</li> </ul>	13A, 7A 13A, 14B, 7A
6.	Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	UGA am Urnenfeld UGA im Urnenhain
7.	Urnen-Wahlgrabstätten mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	Urnenfeld (UF, UF1, UF2, UF3, UF4), 14B
8.	Grabstätten der Opfer von Kriegs- u. Gewaltherrschaft	Teile von 5, 7, 11, 12

II.	nach Gestaltungsvorschriften	Grabfeld-Nr.:
	Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabsteine und Grabstätten nach §§ 27, 34	6, 11
	Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabsteine und Grabstätten nach §§ 28, 35	1, 2, 3, 4, 5, 7, 7A, 8, 8B, 9, 9B, 10, 10A, 10B, 12, 13, 13A, 14, 14A, 14B, 15, 16, 17, 17A, 18A, Kinderfeld, Urnenfeld, UGA am Urnenfeld, UGA im Urnenhain, Friedhof Stolpe-Süd

**B. Geschlossene Grabfelder 2A, 3A, 4A, 5A, 8A, 18, 19, 20**

**ANLAGE 2**

Hinweise für die Grabstättengestaltung

Die Vielzahl grüner blühender Grabstätten macht die Friedhofe der Stadt Hennigsdorf zur Grünzone mit ganz besonderem Status. Die Friedhöfe sind nicht nur eine Totenstätte, sondern ein Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit, des Friedens und auch des Lebens.

Zur individuellen Gestaltung und Bepflanzung werden folgende Richtlinien zur Hilfe und Anregung gegeben:

1. Gliedern Sie die Grabfläche nach bodendeckenden und blühenden Pflanzen; immer erst planen, dann pflanzen!
2. Schaffen Sie eine Harmonie zwischen Grabstein und Bepflanzung!
3. Wählen Sie Pflanzen, die nicht zu groß werden; geeignet sind vor allem sämtliche Steingartengewächse.
4. Achten Sie auf die Farbbestimmung der Blatt- und Blütenpflanzen.
5. Bedenken Sie rechtzeitig, welchen Pflegeaufwand Sie während der gesamten Nutzungszeit der Grabstätten investieren wollen bzw. können.
6. Gestaltungstipps
  - Die Rahmenbepflanzung dient dem Schmuck und der Eingrünung des Grabzeichens.
  - Solitärgehölze bestimmen die räumliche Gestaltung und prägen den Charakter des Grabes. Sie sollten bei Wahlgrabstätten bis 25 % der Grabfläche einnehmen.
  - Mit bodendeckenden Gehölzen und Stauden können Sie eine grüne Fläche erreichen, die einen ruhigen, gediegenen Eindruck macht.

Auf dieser Fläche bietet sich Platz für zusätzlichen Blumenschmuck, den Angehörige oder Freunde auf das Grab legen wollen.

- Jahreszeitlich wechselnder Blumenschmuck  
Die blühenden Pflanzen im Frühjahr, Sommer und Herbst geben Farbe und lassen die Grabstätte im schönen Bild erscheinen.

7. Die richtigen Pflanzen

7.1. Rahmenbepflanzung und Solitärgehölze

a) Nadelgehölze

- Zwergkiefer - Pinus mugo „Pumilio“
- Zwergkiefer - Pinus mugo „Mops“
- Zwergblaufichte - Picea pungens „Glauca Compacta“

- Igelfichte - Picea abies „Little Gem“
- Kissen-Eibe - Taxus baccata „Repandens“
- Goldene-Strauch-Eibe - Taxus baccata „Semperaurea“
- Gelbe-Strauch-Eibe - Taxus baccata „Washingtonii“
- Zwergeweibe - Taxus cuspidata „Nana“
- Kissenhemlock-Tanne - Tsuga canadensis „Nana“
- Blaue Kissenzypresse - Chamaecyparis lawsoniana „Minima Glauca“
- Kleine Muschelzypresse - Chamaecyparis obtusa „Nana Gracilis“
- Gelber Moos-Wacholder - Juniperus chinensis „Plumosa Aurea“

## b) Laubgehölze

- Rhododendren in verschiedenen Blütenfarben / niedrig wachsende Sorten
- Gartenazaleen niedrig wachsende Sorten 2)
- Schattenglöckchen Pieris japonica 1)
- Gelber Berg-Ilex Ilex crenata „Golden Gem“
- Niedriger Berg-Ilex Ilex crenata „Stokes“
- Skimmie Skimmia i.S. 1)
- schmalblättrige Lorbeer-Kirsche Prunus laurocerasus „Zabeliana“ 2)
- Schlitzahorn Acer palmatum „Dissectum“ i.S.
- Immergrüne Kugel-Berberitze Berberis frukartii „Amstelveen“ 2)
- Immergrüne Kissen-Berberitze Berberis candidula 2)

## 7.2. Bodendeckende Gehölze und Stauden

## a) Nadelgehölze

- lacher Kriechwacholder Juniperus communis „Repanda“
- Bogiger Kriechwacholder Juniperus communis „Hornbrookii“
- Blauer Teppichwacholder - Juniperushorizontalis „Glauc“
- Tamarisken – Wacholder Juniperus sabina „Tamariscifolia“
- Blauer Kriechwacholder Juniperus squamata „Blue Carpet“
- Blauer Zwergwacholder Juniperus squamata „Blue Star“
- Fächerwacholder Microbiota decussata

## b) Laubgehölze

- Kriechmistel Cotoneaster dammeri z. B. „Radicans“ 2)
- Kissenmispel Cotoneaster adpressus
- Besenheide Calluna vulgaris i.S. 2) u. 3)
- Schneeheide Erica carnea i.S. 1) u. 3)
- Scheinbeere Gaultheria procumbens 2)

## c) Stauden

- Aster Aster alpinus i.S. 1)
- Aster Aster dumosus - Hybrid i.S. 3)
- Efeu Hedera, grün oder weißbunt
- Bärentraube Arctostaphylos
- Gransnelke i.S. Armeria maritima 1)
- Silberwurz Dryas octopetala 2)
- Thymian Thymus i.S. 2)
- Lavendel Lavendula angustifolia 2)
- Fiederpolster Cotula i. 2)
- Ehrenpreis Veronica i.S. 2) u. 3)
- Sternmoos Sagina subulata 2)
- Strauchveronica Hebe 1) u. 2)
- Johanniskraut Hypericum calycinum 2)
- Silberblatt Senecio bicolor 3)
- Katzenköpfchen Antennaria i.S. 1)
- Stachelnüsschen Acaena buchanani 2)
- Steinbrech Saxifraga i.S. 1) u. 2)
- Seifenkraut Saponaria i.S. 2)
- Pfennigkraut Lysimachia nummularia 2)
- Veilchen Viola i.S. 1) u. 2)
- Dickmännchen Pachysandra 1)
- Immergrün Vinca major oder minor 1)
- Fette Henne Sedum i.S. 2)
- Sonnenröschen Helianthemum i.S. 2)
- Studentenblume Tagetes 2)
- Stiefmütterchen Viola wittrockiana 1)
- Primeln Primula i.S. 1)
- Tausendschön Bellis 1)
- Begonien Begonia 2)
- Feuersalbei Salvia 2)
- Fuchsien Fuchsia 2)
- Storchschnabel Geranium, niedrige Sorte 1) u. 2)
- Bartblume Caryopteris clandonensis „Heavenly Blue“ 2) u. 3)

## d) Gräser

- Blauschwengel Festuca glauca

## 7.3. Geeignete Pflanzen für Grabeinfassungen:

- Grüne Polster-Berberitze Berberis buxifolia „Nana“ 2)
- Immergrüne Kissen-Berberitze Berberis candidula 2)
- Strauchiger Berg-Ilex Ilex crenata „Hetzii“

- (1) Frühlingsblüher  
 (2) Sommerblüher  
 (3) Herbst- und Winterblüher  
 i.S. in Sorten

**Satzung zur Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf  
Friedhofsgebührensatzung  
BV0088/2025**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), nachfolgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1

**Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührensatz in EURO
<b>A. Gebühren für Grabstätten</b>		
1	Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte auf 25 Jahre	1.575,00
2	Überlassen einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)	2.335,00
3	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 25 Jahre (max. 2 Urnen)	951,00
4	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage – UGA mit Stele – auf 20 Jahre	480,00
5	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld auf 20 Jahre	336,00
6	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA im Urnenhain auf 20 Jahre	216,00
7	Überlassung einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres auf 20 Jahre	471,00
8	Überlassung einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.056,00
9	Überlassung einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.833,00
10	Überlassung einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	2.611,00
11	Überlassung einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	397,00
12	Überlassung einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	470,00
13	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	77,00

14	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	38,00
15	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	23,00
16	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	35,00
17	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	61,00
18	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	87,00
19	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	15,00
20	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	18,00
<b>B. Bestattungsgebühren</b>		
1	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Erd-Reihengrabstätte (Erdbestattung)	1.079,00
2	Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Namenskennzeichnung	119,00
3	Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter einschließlich Namenskennzeichnung	119,00
4	Bestattung eines/einer Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld	119,00
5	Bestattung eines Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte - UGA im Urnenhain	23,00
6	Bestattung eines verstorbenen Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Erdbestattung)	359,00
7	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	1.319,00
8	Bestattung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	119,00
<b>C. Verwaltungsgebühren</b>		
1	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	98,00
2	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	40,00
3	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung	110,00
4	Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium	9,00
5	Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars	9,00
6	Zustimmung zur Urnenumsetzung	29,00
7	Zustimmung zur Umbettung	58,00
8	Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber	9,00

9	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Reihengrabstätte einschließlich Bescheiderstellung	46,00
10	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder für eine Urnenreihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Bescheiderstellung und Namenskennzeichnung	56,00
11	Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung	58,00
12	Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde	29,00
<b>D. Sonstige Gebühren</b>		
1	Benutzung der Feierhalle	182,00
2	Umsetzen einer Urne ohne Versand	119,00
3	Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)	70,00
4	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	122,00
5	Gebühr für die Umgestaltung in eine einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	303,00
6	Gebühr für die Umgestaltung in eine zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	464,00
7	Gebühr für die Umgestaltung in eine dreistellige Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	491,00
8	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte	214,00
9	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	86,00
10	Gebühr für die Pflege einer einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	132,00
11	Gebühr für die Pflege einer zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	202,00
12	Gebühr für die Pflege einer dreistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	262,00
13	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	66,00

## § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer:
  - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen;
  - b) einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Überlassung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte erwirbt;
  - c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt;
  - d) Leistungen im Sinne des § 1 in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch, wer die Leistung im Interesse eines oder einer Dritten in Auftrag gibt.

## § 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 05.12.2023 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0114/2023) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 03.12.2025

gez. Thomas Günther  
Bürgermeister

## Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf BV0119/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2025 auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, Nr. 8) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08, S. 174]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hennigsdorf, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt jeweils als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung
  - a) als eine öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben / Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen), sowie
  - b) als eine öffentliche Anlage zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.

- (2) Die Stadt erhebt gemäß dieser Satzung folgende Abgaben:
1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung.
  2. Einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

### I. Teil – Benutzungsgebühren

#### § 2

##### Schmutzwassergebühr

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Schmutzwassergebühr).
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 a) angeschlossen sind.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet gelten:
  - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und warten muss. Der Einbau hat durch eine im Installateurverzeichnis des örtlichen Wasserversorgers eingetragene Fachfirma zu erfolgen. Erfolgt der Einbau nicht durch eine entsprechende Fachfirma, ist der Wasserzähler durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten abnehmen zu lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb der folgenden zwei Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 - 7 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge eines schadhafte oder fehlenden Wasserzählers die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Schmutzwassermenge auch dann zu schätzen, wenn die Ablesung der Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen nicht erfolgt bzw. nicht ermöglicht wird.
- (7) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung) wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Klärschlamm.

#### § 4

##### Gebührenhöhe

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser bzw. je m<sup>3</sup> Klärschlamm einheitlich 3,60 Euro.

#### § 5

##### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist.

#### § 6

##### Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (ein Jahr, „rollierendes System“). Der Erhebungszeitraum mit quartalsweiser oder monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesungszeitraum. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Abs. 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf Grundlage der im vorherigen Erhebungszeitraum angefallenen

Schmutzwassermenge in Verbindung mit der im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührenhöhe festgesetzt und betragen je Vorauszahlung 1/11 der so ermittelten Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die einzelnen Ablesebezirke im Laufe eines jeden Jahres wie folgt fällig:

Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Bei quartalsweiser oder monatlicher Abrechnung werden keine Vorauszahlungen gefordert.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Abrechnungsjahres, kann die Stadt Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

#### § 7

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (5) Bei Wohneigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 2 und 3 entsprechend.

## II. Teil - Ersatz der Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz)

#### § 8

#### Kostenersatzanspruch

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlusskanäle, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (2) Die Durchführung der Maßnahmen entsprechend Abs. 1 kann davon abhängig gemacht werden, dass der Kostenersatzpflichtige eine Vorausleistung in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlich anfallenden Kosten erbringt. Die Fälligkeit der Vorausleistung wird unter § 9 Abs. 2 geregelt.

#### § 9

#### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Vorausleistungen sind mit dem endgültigen Kostenersatzanspruch zu verrechnen.
- (2) Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 10

#### Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Teil - Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt oder den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich sind.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Zutritt zu ihren Räumen, ihrem Grundstück und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich ist.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind der Stadt vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen der Stadt über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Stadt leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 3 Absatz 3 seiner Verpflichtung zum Einbau von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
  - 2. entgegen § 3 Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
  - 3. entgegen § 11 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

- 4. entgegen § 11 nicht duldet, dass Bedienstete der Stadt oder ihre Beauftragte das Grundstück betreten,
- 5. entgegen § 12 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

§ 15

Inkrafttreten

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf vom 03.12.2024 (BV0142/2024) außer Kraft.

Hennigsdorf, 03.12.2025

gez. Thomas Günther  
Bürgermeister

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 02.12.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	4.713.345 €
	die Aufwendungen	4.382.760 €
	der Jahresgewinn	330.585 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss / Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	1.405.537 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-1.395.000 €

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 463.411 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Hennigsdorf, den 03.12.2025

gez. Thomas Günther  
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Finanzen (Beteiligungsmanagement), Zimmer 2.29 eingesehen werden.

### **Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten – Essengeldsatzung – BV0121/2025**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), berichtigt am 03.07.2024 (GVBl. I/24, Nr. [38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), der §§ 90 Abs. 1, 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16] S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.06.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S. 4), die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Hennigsdorf – Essengeldsatzung – beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagessenversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf „Traumland“, „Nordstern“, „Schmetterling“, „Spatzennest“, „Biberburg“, „Die Weltentdecker“, im Hort „Pffikus“ sowie im Rahmen der Ferienbetreuung von Grundschulkindern in der Stadt Hennigsdorf leisten die Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (nachfolgend Essengeld genannt).
- (2) Die Stadt Hennigsdorf beauftragt für die Durchführung der Mittagessenversorgung in jeder Einrichtung ein Unternehmen (nachfolgend Essenanbieter genannt). Die Zuschusspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung.

- (3) Das Essengeld wird als taggenauer Zuschuss erhoben und direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter abgerechnet. Sollte eine derartige direkte Abrechnung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, ist die Stadt Hennigsdorf berechtigt, den Zuschuss durch Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten festzusetzen. Ein mittels Bescheid abgerechneter Zuschuss wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Versorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Zuschuss zur Mittagessenversorgung von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt. Die notwendigen Leistungsnachweise sind von den Personensorgeberechtigten bei einer Direktabrechnung dem Essenanbieter, bei einer Festsetzung mittels Bescheides der Stadt Hennigsdorf zu übermitteln.

#### **§ 2 Zuschusspflichtige**

- (1) Zuschusspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen des Absatzes 1, haften sie gesamtschuldnerisch.

#### **§ 3 Berechnung des Essengeldes**

- (1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) werden für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule auf 1,86 EUR je Portion festgesetzt.
- (2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) werden für Kinder im Grundschulalter auf 2,13 EUR je Portion festgesetzt.
- (3) Die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

#### **§ 4 Befreiung**

Bei Abwesenheit des Kindes durch Urlaub, Krankheit oder ähnlichem können die Personensorgeberechtigten in Eigenverantwortung die Versorgungsleistung beim Essenanbieter abbestellen. Bei erfolgreicher Abbestellung wird kein Essengeld durch den Anbieter erhoben.

#### **§ 5 Ferienbetreuung, Gastkinder**

- (1) Für ein Hortkind, das grundsätzlich in einer Grundschule und darüber hinaus nur in den Ferien oder im Rahmen von Projekten an der Mittagsversorgung in einer Kita oder einem Hort teilnimmt, entrichten die Personensorgeberechtigten ein tägliches Essengeld je Verpflegungstag in Höhe der festgesetzten durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen nach § 3 Abs. 2 beim zuständigen Essenanbieter. Nimmt ein Grundschulkind eine Hortbetreuung nur in den Ferien in Anspruch, entrichten die Personensorgeberechtigten das tägliche Essengeld je Betreuungstag beim jeweiligen Essenanbieter. Der Vertragsabschluss erfolgt eigenständig durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Für ein Gastkind im Sinne der Kindertagesstättenatzung der Stadt Hennigsdorf in der jeweils gültigen Fassung, das die Mittagessenversorgung in einer Kita oder einem Hort in Anspruch

nimmt, ist das tägliche Essengeld nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 beim jeweiligen Essenanbieter zu entrichten. Der Vertragsabschluss erfolgt eigenständig durch die Personensorgeberechtigten

**§ 6  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung) vom 20.05.2019 außer Kraft.

Hennigsdorf, den 03.12.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

### **Jahresabschluss 2024 der Stadt Hennigsdorf**

Der vorstehende, am 02. Dez. 2025 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Jahresabschluss 2024 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der

Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Fachbereich Service  
Fachdienst Finanzen  
Zimmer 2.23  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf

öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 03.12.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

### **Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Hennigsdorf**

Gemäß § 82 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)\*1 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 02. Dez. 2025 die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2024 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, 03.12.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

\*1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), am 8. Juni 2024 vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 81) mit Ablauf des Tages außer Kraft getreten durch Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10])

### **Haushaltssatzung 2026 der Stadt Hennigsdorf**

Die vorstehende, am 02. Dez. 2025 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2026 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der

Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Fachbereich Service  
Fachdienst Finanzen  
Zimmer 2.23  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf

öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 03.12.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02. Dez. 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>	
Erträge	73.049.000
Aufwendungen	80.115.600
<b>davon:</b>	
ordentliche Erträge	72.549.000
ordentliche Aufwendungen	79.815.600
außerordentliche Erträge	500.000
außerordentliche Aufwendungen	300.000
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-7.066.600</b>
<b>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>	
Einzahlungen	76.060.600
Auszahlungen	79.132.100
<b>davon:</b>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.579.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.349.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.480.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.782.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000.000
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-3.071.500</b>

### § 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

### § 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	200
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	360
3. Gewerbesteuer	380

### § 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und

Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.440.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

### § 6

(1) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtrags- haushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:  
a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 2.000.000 EUR auf 9.066.600 €  
und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

(3) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

(4) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird bei  
a) überplanmäßig auf 250.000 EUR  
b) außerplanmäßig 150.000 EUR festgesetzt.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 72 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzhaushalt korrigiert werden müssen. Ebenfalls ausgenommen von der Zustimmung sind Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen die im Zusammenhang mit daraus erforderlichen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen stehen.

Hennigsdorf, den 03.12.2025  
gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## Bekanntmachung zur kommunalen Wärmeplanung – Information zum Datenschutz

Die Stadt Hennigsdorf erstellt gemäß dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) und der Brandenburgischen Wärmeplanungsverordnung (BbgWPV) einen kommunalen Wärmeplan. Die Wärmeplanung dient der Entwicklung einer zukunftsfähigen, klimaneutralen Wärmeversorgung und ist eine gesetzliche Aufgabe, die alle Kommunen im Bundesgebiet zu erfüllen haben. Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung wurde von der Stadt Hennigsdorf ein externes Fachkonsortium beauftragt.

Damit der Wärmeplan zuverlässig erstellt werden kann, müssen bestimmte Daten im Stadtgebiet erhoben und ausgewertet werden. Dazu gehören vor allem Angaben zum Wärmeverbrauch von Gebäuden sowie Informationen zur vorhandenen Wärme- und Energieinfrastruktur. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erstellung des Wärmeplans und nur soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder erforderlich ist.

Grundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit den §§ 10, 12 und 15 WPG sowie die BbgWPV. Diese Vorgaben verpflichten Energieversorger, Netzbetreiber und öffentliche Stellen dazu, benötigte Daten bereitzustellen. Personenbezogene Daten werden frühzeitig pseudonymisiert oder, wenn möglich, vollständig anonymisiert. Sie werden gelöscht, sobald sie nicht mehr zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gebraucht werden. Alle veröffentlichten Unterlagen – etwa Karten, Berichte oder der fertige Wärmeplan – enthalten keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Nach § 12 Abs. 3 WPG müssen betroffene Personen nicht einzeln informiert werden. Stattdessen erfolgt diese öffentliche Bekanntmachung, um transparent über die Verarbeitung der Daten zu informieren. Die Stadt Hennigsdorf behandelt alle Daten vertraulich und schützt sie nach aktuellen technischen und organisatorischen Standards gemäß der Datenschutz-Grundverordnung.

Bürgerinnen und Bürger haben im Rahmen der DSGVO weiterhin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner hierfür ist die Stadt Hennigsdorf; zusätzlich steht der Datenschutzbeauftragte der Stadt Hennigsdorf

Justiziar Herr Rüdiger Schulze  
E-Mail-Adresse: rschulze@hennigsdorf.de  
Telefonnummer: 03302 877-184

für Rückfragen zur Verfügung.

Die Stadt Hennigsdorf wird diese Information aktualisieren, sobald sich im Laufe des Wärmeplanungsprozesses Änderungen ergeben oder weitere gesetzliche Vorgaben hinzukommen.

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Gem. § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 für alle diejenigen Steuerzahler festgesetzt, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr für die persönliche Hundehaltung zu entrichten haben.

Für die steuerpflichtigen Personen treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die im Kalenderjahr 2025 gewährten Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen) werden auch für das Kalenderjahr 2026 gewährt, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Die Hundesteuer 2026 wird mit den in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzten Terminen entrichtet. Vierteljahresbeträge werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat die steuerpflichtige Person bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach dieser Bekanntmachung fällig. Endet oder ändert sich die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Sollte sich die Steuerpflicht im Kalenderjahr 2026 neu begründet oder sich die Bemessungsgrundlage geändert haben, hat dies die steuerpflichtige Person innerhalb zwei Wochen dem zuständigen Fachdienst Finanzen / Gemeindesteuern anzuzeigen. Alle Hunde müssen mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen sein. Die aktuelle Hundesteuermarke ist Türkis und seit 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 gültig. Ersatzmarken sind gebührenpflichtig.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift durch Widerspruch bei der Stadt Hennigsdorf, der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf angefochten werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird somit die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Hennigsdorf, 03.12.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister





HENNIGSDORF WÜNSCHT  
**FROHE WEIHNACHTEN**



